

Finanzen als höchstes Kriterium

Rauer Wind bei den ausländerrechtlichen Bewilligungen

Ab 1. Januar 2019 wird das "Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration" (Ausländer- und Integrationsgesetz; AIG) umgesetzt. Neben punktuellen Verbesserungen enthält es etliche Verschärfungen: Eine Niederlassungsbewilligung (C-Ausweis) erhält nur noch, wer gut integriert ist. Dabei weht MigrantInnen schon jetzt einen rauen Wind entgegen, wenn sie in eine finanzielle schwierige Lage geraten, wie die Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht (SBAA) dokumentiert.

„Maria“ erhielt 2004 nach der Heirat mit einem Schweizer die Aufenthaltsbewilligung B. Nach der Scheidung weigerte sich ihr Ex-Mann, den Unterhalt für den gemeinsamen Sohn zu bezahlen, weshalb sie auf die Alimentenbevorschussung angewiesen war. 2012 verwarnte das Migrationsamt „Maria“ und drohte ihr mit dem Widerruf ihrer B-Bewilligung, da sie Sozialgelder bezogen habe. Ihre Stellungnahme wurde ignoriert. Erst nach einem erneuten Schreiben ihres Anwalts mit dem Hinweis, dass die Sozialhilfeabhängigkeit unverschuldet sei und „Maria“ zurzeit eine Vollzeitstelle habe, wurde die Verwarnung zurückgezogen und die B-Bewilligung verlängert (Fallnr. 251 der SBAA).

Verlust von Aufenthaltsbewilligung bei Sozialhilfe

Laut dem Ausländergesetz können Aufenthaltsbewilligungen u.a. widerrufen werden, wenn eine Person auf Sozialhilfe angewiesen ist. Wer jedoch unverschuldet Sozialhilfe bezieht, darf daraus keine Nachteile erleiden. Trotzdem handelt es sich bei „Maria“ um keinen Einzelfall, wie die SBAA in ihrem Fachbericht „Familienleben – (kein) Menschenrecht“ (2017) aufzeigt. In den vergangenen Jahren hat sich die Praxis der Behörden in Zusammenhang mit der Verlängerung und dem Widerruf von ausländerrechtlichen Bewilligungen verschärft. Die SBAA hat auch Fälle von Entzug der Aufenthaltsbewilligung bei unverschuldetem Sozialhilfebezug dokumentiert.

Finanzielles Kriterium auch bei Familiennachzug

Auch im Zusammenhang mit dem Familiennachzug werden die finanziellen Verhältnisse vermehrt als gewichtigstes Kriterium gebraucht: Wie die SBAA festgestellt hat, gehen die Kantone bei Gesuchen um Familiennachzug oftmals von einer vermuteten zukünftigen Sozialhilfeabhängigkeit aus und gewichten dies höher als das Recht auf Familienleben.

Förderung von Integration, gemäss dem Bund

Das neue AIG soll gemäss Bund die Integration von AusländerInnen stärker fördern, nämlich über die Erwerbsarbeit. Tatsächlich soll die Arbeitsmarktintegration von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen verbessert werden, indem das aufwendige Bewilligungsverfahren durch eine einfache Meldung der Erwerbstätigkeit an die Behörden ersetzt wird. Der Arbeitgeber muss die Tätigkeit melden und die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen einhalten.

Aufenthalt an Integration geknüpft

Das AIG knüpft aber auch den Aufenthaltsstatus an die Integration. Für die Beurteilung der Integration werden die Sprachkompetenzen und die «Teilnahme am Wirtschaftsleben» berücksichtigt. Die Anforderungen an die Sprachkompetenzen sind umso höher, je mehr Rechte mit dem ausländerrechtlichen Status verbunden sind. Die «Teilnahme am Wirtschaftsleben» (arbeiten) ist eine Bedingung und Ausnahmen gibt es nur bei einer Behinderung, die die Lebensumstände beeinträchtigt, oder bei Betreuungspflichten. Das Gesetz unterlässt es, als mögliche Ausnahme «Sozialhilfebezug ohne persönliches Verschulden» zu erwähnen. Wie problematisch dies sein kann, zeigen die Beispiele der SBAA: Schon jetzt wenden die Behörden auch bei nicht selber verschuldeter Sozialhilfe eine schärfere Bewilligungspraxis an.

C-Ausweis kann entzogen werden

Wer eine Niederlassungsbewilligung hat, kann diese auch verlieren. Das ist schon heute möglich, etwa bei Verstößen gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder bei dauerhaftem Bezug von Sozialhilfe. Mit dem neuen Gesetz können die Behörden den C-Ausweis bei mangelhafter Integration durch eine Aufenthaltsbewilligung (B-Ausweis) ersetzen oder widerrufen. Die Migrationsbehörden können zudem eine Aufenthaltsbewilligung mit einer Integrationsvereinbarung verbinden.

Unsicherheit bei den Betroffenen

Mit der Gesetzesänderung wird der ausländerrechtliche Status der MigrantInnen von den erhöhten Anforderungen an ihre Integrationsleistungen und deren Nachweis abhängen. Zusammen mit der Verschärfung der Bewilligungspraxis der Behörden kann die Aufenthaltsunsicherheit in den nächsten Jahren zunehmen. Vor allem wenn die MigrantInnen in finanzielle Not geraten.

Noémi Weber (SBAA) und Marília Mendes